

**Testkonzept gemäß Nr. 3 der
Durchführungsbestimmungen
der Meisterschaften im Hallenhandball**

Spielsaison 2021/2022

**für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen
und Jugend**



Stand 10. November 2021

1. Historie

Version	Änderung
31.08.2021	
17.09.2021	<ul style="list-style-type: none">• Einarbeitung der gemäß SchulMail des MSB NRW vom 09.09.2021 vorgesehenen Schultestungen am Montag, Mittwoch und Freitag.• Redaktionelle Anpassungen aufgrund der CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 11.09.2021
10.11.2021	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO, § 2, Abs 8: Test dürfen maximal 24 Stunden alt sein.

2. Allgemeines

Mit diesem, für die Vereine des HVW-Spielbetriebs, verbindlichen Testkonzept, strebt der Handballverband Westfalen e.V. (HVW) den Start des Spielbetriebs der Saison 2021/2022 in einer verantwortlichen Art und Weise an.

Das Konzept kann im Laufe der Saison an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Sollte es im Laufe der Saison entbehrlich sein, werden die Vereine informiert.

Dieses Testkonzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen, Schiedsrichtern und dem Kampfgericht zwingend einzuhalten. Verstöße gegen das Testkonzept werden in den Durchführungsbestimmungen (Nr. 6.5.2) und gemäß RO sanktioniert.

Die jeweils geltende CoronaSchVO des Landes NRW ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen. Unabhängig von der Landesverordnung haben sich alle Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter diesem Testkonzept zu unterwerfen.

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein erstellt hat, ergänzend hingewiesen. Sollten Vorgaben im Hygienekonzept des Vereins/der Behörde weitergehen als den hier beschriebenen Regeln, sind die Vorgaben des Hygienekonzepts des Vereins/der Behörde vorrangig zu beachten. Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept über das System Handball4all zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Alle aktiv und passiv Spielbeteiligten haben die sog. „3G-Regelung“ zu erfüllen. Personen, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ vorlegen können, unterliegend damit grundsätzlich der Testpflicht.

3. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Auf die Pflicht der Vereine aus der CoronaSchVO, beim Betreten der Sporthallen die Einhaltung der „3G-Regelung“ zu kontrollieren, wird an dieser Stelle hingewiesen.

3.1. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept. Der HVW empfiehlt, mehrfach pro Woche auch im Trainingsbetrieb zu testen.

3.2 Spielbetrieb

Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Beteiligten mindestens medizinische Masken zu tragen. Nur vollständig geimpfte, genesene oder negativ getestete aktiv Spielbeteiligte sind am Spiel teilnahmeberechtigt.

3.3. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler, Trainer- und Betreuer aller Mannschaften (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs, sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter.

3.4. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht, Delegierte und Wischer, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen. Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Ordnungs- und Sanitätsdienst, neutrale Schiedsrichterbeobachter sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und ggf. der verpflichtende Einsatz mindestens einer medizinischen Maske (Ausnahme Hallensprecher unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz). Sofern das örtliche Hygienekonzept dem nicht entgegensteht, kann auf das Tragen der Maske am festen Sitzplatz des Kampfgerichtes verzichtet werden.

3.5. Kosten der Test

Die Qualität der Tests und die Gesundheit aller Beteiligten stehen an erster Stelle!

Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

3.6 Zeitpunkt der Testung

Am Spieltag sind alle aktiv Spielbeteiligte, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können, weniger als 24 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) zu testen. Ausgenommen hiervon sind Schüler*innen, die an den verbindlichen Schultestungen teilgenommen haben. Dies ist durch die Mitführung des Schülerscheines für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr zu dokumentieren.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident

Für die TK: Andreas Tiemann, VP Spieltechnik